

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-212
e-mail: abti2@bmaa.gv.at

E - M A I L

GZ: BMAA-AT.8.15.02/0318-I.2/2005

Datum: 21. November 2005

Seiten: 3 + Beilagen

An: die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Büro von Herrn Vizekanzler GORBACH
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. MAINONI
das Büro von Herrn Staatssekretär
Mag. SCHWEITZER
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. KUKACKA
das Büro von Frau Staatssekretär Sigisbert
DOLINSCHKE
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice
Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität
Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität
Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität

Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität
Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen
Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der
Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der
Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität
Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität
Klagenfurt
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
die Österreichische Juristenkommission
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des
öffentlichen Dienstes

Kopie: Univ. Prof. Dr. Gerhard Loibl
Ges. Mag. Gerhard Reiweger
Von: Ges. Dr. H. Tichy
SB: Mag. Köhler
DW: 3992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
„Diplomatische Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996) geändert wird;
Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die „Diplomatische
Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996) geändert wird, und ersucht um allfällige
Stellungnahme bis spätestens

19. Dezember 2005

an die e-mail-adresse abti2@bmaa.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das BMAA davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Für die Bundesministerin:

H. Tichy m.p.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996), BGBl. Nr. 178/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. In Wien wird unter der Bezeichnung „Diplomatische Akademie Wien – Vienna School of International Studies“ („Diplomatische Akademie“) eine postgraduale wissenschaftliche Bildungseinrichtung als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet.“

2. In § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 wird nach der Wortfolge „oder in der internationalen Wirtschaft“ die Wortfolge „, insbesondere durch Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeitsmethoden,“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Lehrgänge und Veranstaltungen aus den Fachbereichen: Geschichte, internationale Beziehungen und Politik, internationale Wirtschaft, internationales Recht und Europarecht.“

4. § 2 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Vertiefung der in Z 1. genannten Gebiete auf wissenschaftlichem Niveau, insbesondere durch wissenschaftliche Forschung an der Diplomatischen Akademie.“

5. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. durch postgraduale Höhere Studienprogramme für Internationale Studien („Höhere Lehrgänge“).“

6. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Höheren Studienprogramme für Internationale Studien werden in Zusammenarbeit mit der Universität Wien eingerichtet. An Absolventen ist bei Erreichen des Lehrzieles (mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte) gemeinsam mit der Universität Wien der akademische Grad „Master of Advanced International Studies“, anderenfalls ein Teilnahmezertifikat zu verleihen. Der akademische Grad „Master of Advanced International Studies“ (M.A.I.S.) berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität. Er kann dem Namen nachgestellt werden.“

7. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Diplomatische Akademie ist berechtigt, an einem Doktoratsstudium für Internationale Studien der Universität Wien im Sinne des § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 mitzuwirken.“

8. § 6 Z 1 lautet:

„1. Gemeinsame Studienprogramme.“

9. § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Die Festsetzung von Richtlinien über die Dienst- und Werkverträge des Personals insbesondere hinsichtlich der Bemessung der Gehälter des Direktors, des stellvertretenden

Direktors, der Professoren, der hauptberuflichen Lehrbeauftragten und des sonstigen Personals, sowie der Honorare für Gastprofessoren und nebenberufliche Lehrbeauftragte.“

10. In § 11 Z 3 wird die Wortfolge „hauptberuflich Vortragenden“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

11. In § 14 Z 5 wird die Wortfolge „hauptberuflich Vortragenden“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

12. § 16 Abs. 1 Z und Z 2 lauten:

„1. Professoren der Diplomatischen Akademie Wien, die vom Direktor nach Anhörung der Studienkommission und des Kuratoriums für mindestens zwei Jahre zu Fachbereichsleitern für einen der in § 2 (2) Z 1 genannten Fachbereiche der Diplomatischen Akademie bestellt werden. Sie stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Diplomatischen Akademie und sind für die Lehre in ihrem Fachbereich verantwortlich. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

2. hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrbeauftragten, die vom Direktor nach Anhörung des zuständigen Fachbereichsleiters bestellt werden, sowie hauptberuflichen und nebenberuflichen Lektoren für Sprachunterricht,“

13. Nach § 16 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. Gastprofessoren, die vom Direktor nach Anhörung des zuständigen Fachbereichsleiters auf höchstens zwei Jahre befristet bestellt werden. Sie sind Universitätsprofessoren in- oder ausländischer Universitäten sowie andere besonders qualifizierte Wissenschaftler.“

14. In § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu Beginn jedes Studienjahrs“ durch die Wortfolge „für die Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

15. In § 16 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „hauptberuflich Vortragenden“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

16. In § 18 Abs. 1 wird in Z 3 der Punkt durch einen Beistich ersetzt, folgende Z 4 wird angefügt:

„4. den Fachbereichsleitern der in § 2 Abs. 2 Z 1 genannten Fachbereiche.“

Vorblatt

Problem:

Die Änderung der europäischen und internationalen Universitätslandschaft, insbesondere durch den Bologna-Prozess, macht eine Positionierung der Diplomatischen Akademie im neuen Universitätssystem erforderlich. Eine Reihe von Studierenden hatte Schwierigkeiten bei der Anerkennung des M.A.I.S (Master of Advanced International Studies) als akademische Ausbildung durch potentielle Arbeitgeber.

Ziel:

Eingliederung des M.A.I.S als ein Master-Programm in den Bologna-Prozess; Klarlegung, dass die Diplomatische Akademie eine post-graduale akademische Institution ist.

Inhalt:

Bezug auf das European Credit Transfer System (ECTS); der Erwerb des akademischen Grads „Master of Advanced International Studies“ berechtigt zur Aufnahme eines facheinschlägigen Doktoratsstudiums; Berechtigung der Diplomatischen Akademie, an einem Doktoratsstudium für Internationale Studien der Universität Wien mitzuwirken; Anpassung der Organisationsvorschriften der Diplomatischen Akademie an jene von wissenschaftlichen Institutionen.

Alternativen:

Bisheriger Zustand und damit verbunden eine deutliche Verschlechterung der Wettbewerbsposition der Diplomatischen Akademie.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben, aber den Standort Wien als Universitätsstadt und Sitzstadt Internationaler Organisationen aufwerten und damit verbunden in der Zukunft eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Angleichung des M.A.I.S Programms an den Bologna-Prozess steht nicht im Widerspruch zu Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und ist sogar im Sinne der Errichtung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums, wie er von den europäischen Bildungsministern am 19. Juni 1999 in der Erklärung von Bologna befürwortet wurde.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Diplomatische Akademie (DA) hat sich in den letzten Jahren im – durch das im Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie Wien – vorgegebenen Rahmen erfolgreich entwickelt. Die steigende Zahl der – vor allem auch ausländischen – Interessenten für die akademischen Programme, die von der Diplomatischen Akademie angeboten werden, ist ein Beweis für die Attraktivität eines Studiums an der Diplomatischen Akademie.

Die Änderung der europäischen und internationalen Universitätslandschaft, insbesondere durch den Bologna-Prozess, stellt die Diplomatische Akademie vor neue Herausforderungen. Die Einführung des Bakkalaureats (B.A.) und des darauf aufbauenden Master-Studiums in vielen Staaten zwingt die DA, ihre Stellung im europäischen Universitätssystem neu zu überdenken. Bisher wurde das Studienangebot der DA von den Studenten als eine Ergänzung (Zusatzqualifikation) zu bereits absolvierten Universitätsstudien gesehen. Fragen der akademischen Anerkennung des M.A.I.S. -Programms durch potentielle Arbeitgeber stellten sich nicht, da bereits das Grundstudium als Nachweis einer (umfassenden) akademischen Ausbildung durch die Arbeitgeber gesehen wurde, das durch das Studium an der DA ergänzt und vertieft wurde.

Durch die Änderungen im Rahmen des Bologna-Prozesses zeigte sich jedoch in den letzten zwei Jahren, dass eine Reihe von Absolventen, die vor ihrer Aufnahme eine (drei- oder vierjährige) B.A. Ausbildung abgeschlossen hatten, Schwierigkeiten bei der Anerkennung des M.A.I.S. als eine akademische Ausbildung hatten. Sie wurden von Arbeitgebern oder Universitäten lediglich als B.A. Absolventen betrachtet und das Studium im Master-Programm der DA (zugleich Universitätslehrgang der Universität Wien gemäß § 56 UnivG 2002) nicht als eine Qualifikation angesehen, die einem „Master“-Studium vergleichbar ist.

Dieser Umstand führte bei den Studenten an der DA zu Verunsicherungen über die Sinnhaftigkeit eines Studiums an der DA in Wien. Um sicherzustellen, dass die DA auch in Zukunft für Studenten, aber auch für Vortragende aus der ganzen Welt attraktiv bleibt, ist eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig.

Ziel einer Novellierung des Bundesgesetzes über die Diplomatische Akademie-Wien ist es, die Studien an der DA in den Bologna-Prozess einzuordnen und damit Studenten die Sicherheit zu geben, dass ihr Studium an der DA international anerkannt wird (Erlangung des Masters mit dem Nachweis von 120 ECTS-Punkten aufbauend auf einem Grundstudium von mindestens 180 ECTS).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. B-VG („Schulwesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 DAK-G):

Mit der Namensänderung soll klargestellt werden, dass die DA eine postgraduale akademische Institution ist.

Zu Z 2 (§2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 DAK-G):

Bereits jetzt wird von den Studenten der verschiedenen angebotenen Programme der DA verlangt, ein wissenschaftliches Papier (Länge und Ausrichtung hängt vom jeweiligen Programm ab) zu verfassen. Mit diesem Zusatz soll unterstrichen werden, dass die Absolventen auch in der Lage sind, Arbeiten auf wissenschaftlichem Niveau zu verfassen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 1 DAK-G):

Die an der Akademie bereits eingerichteten Fachbereiche werden nochmals präzisiert.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 5 DAK-G):

Die Vortragenden an der DA zeichnen sich durch ihre besonderen wissenschaftlichen Qualifikationen und/oder ihre hervorragenden praktischen Leistungen und Erfahrungen aus. Interessenten für Studien an der DA sind an dieser spezifischen Kombination von Wissenschaft und Praxis besonders interessiert. Ebenso wie durch die Änderung in § 1 soll durch diese Änderung die akademische Ausrichtung der DA, die bereits der derzeitigen Praxis entspricht, unterstrichen werden.

Zu Z 5 - 7 (§ 4 DAK-G):

In § 4 werden eine Reihe von Änderungen angestrebt, die das M.A.I.S.-Programm klar als akademisches Studium darlegen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die DA an der Entwicklung eines Doktoratsstudium für Internationale Studien der Universität Wien mitwirkt. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der DA in der europäischen postgradualen Ausbildung gesichert und weiter ausgebaut werden.

Durch diese Änderungen des § 4 sollen die Höheren Studienprogramme der DA in die europäische Universitätsstruktur eingegliedert werden. Dies ist notwendig, da durch die Umsetzung der Bologna-Erklärung neue Ausbildungsstrukturen in Europa geschaffen werden. Interessenten für Studien an der DA haben nunmehr in vielen Fällen lediglich einen B.A. abgeschlossen und suchen akademische Institutionen, an denen sie ein Master-Studium absolvieren können. Wenn der M.A.I.S. nicht als „Master“ im Sinne des Bologna-Prozesses anerkannt ist und die M.A.I.S. Absolventen daher nicht zu einem einschlägigen Doktoratsstudium zugelassen werden, wäre die Wettbewerbsfähigkeit der DA stark beeinträchtigt und es wäre mit einem sehr großen Rückgang der Interessenten und in Folge der Studenten an der DA zu rechnen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Wien und der DA, etwa bei der Schaffung eines Doktoratsstudium für Internationale Studien im Sinne eines „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums, könnte in Zukunft als ein Schritt gesehen werden, die Attraktivität Wiens für ausländische Studenten als Studienort für internationale Studien weiter zu stärken. Bei diesen Überlegungen sollte die Bedeutung Wiens als Sitz internationaler Organisationen und als Ort internationaler Konferenzen besondere Berücksichtigung finden.

Zu Z 8 (§ 6 Z 1 DAK-G):

Die DA hat bereits Kooperations- und Anrechnungsabkommen mit mehreren amerikanischen Universitäten (Johns Hopkins University Bologna Center, Fletcher School of Tufts University, University of Cincinnati) abgeschlossen. Diese stoßen sowohl bei den Studenten an der DA als auch an den Partnerinstitutionen auf großes Interesse. Weitere solche Abkommen sind in Aussicht genommen, insbesondere mit dem Ziel, neue Interessentenkreise für die Studien an der DA zu gewinnen und damit die Internationalität der DA weiter auszubauen.

Zu Z 9 - 11 (§ 10 Abs. 1 Z 5, § 11 Z 3 und § 14 Z 5 DAK-G):

Diese Änderungen sind zur Übereinstimmung mit dem geänderten § 16 Abs. 1 erforderlich.

Zu Z 12 - 13 (§ 16 Abs. 1 Z , Z 2 und Z 3 DAK-G):

Die Organisationsvorschriften über die DA sollten an jene von wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere Universitäten angepasst werden. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die hauptberuflich Vortragenden an der DA eine „faculty“ bilden.

Zu Z 14 (§§ 16 Abs. 3 DAK-G):

In § 16 Abs. 3 ergab sich im bisherigen Gesetz ein Widerspruch zwischen der jährlichen Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission und seiner dreijährigen Amtsdauer gemäß § 18 Abs. 3.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 3 Z 2 DAK-G):

Diese Änderung ist zur Übereinstimmung mit dem geänderten § 16 Abs. 1 erforderlich.

Zu Z 16 (§ 18 Abs. 1 Z 3 und Z 4 DAK-G):

In den letzten Jahren ist es gelungen, nicht nur eine „resident faculty“ zu schaffen, sondern auch international renommierte Vortragende für die Diplomatische Akademie zu gewinnen. Die Reaktionen auf die Ausschreibung eines „Chair in Modern History“ an der Diplomatischen Akademie im Economist hat deutlich vor Augen geführt, dass das Interesse an einer Lehrtätigkeit an der Diplomatischen Akademie groß ist, dass jedoch Zweifel bestehen, ob die Diplomatische Akademie eine wissenschaftliche Bildungseinrichtung ist. Daher sollten Strukturen geschaffen werden, die denen wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen entsprechen.

Die Möglichkeit, international anerkannte Gastprofessoren zu gewinnen, wird bereits jetzt durch den „Distinguished DA-Fulbright Visiting Professor“ wahrgenommen.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die „Diplomatische Akademie Wien“
(DAK-Gesetz 1996) geändert wird

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t

Die Diplomatische Akademie hat sich in den letzten Jahren im – durch das im Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie Wien – vorgegebenen Rahmen erfolgreich entwickelt. Die steigende Zahl der – vor allem auch ausländischen – Interessenten für die akademischen Programme, die von der Diplomatischen Akademie angeboten werden, ist ein Beweis für die Attraktivität eines Studiums an der Diplomatischen Akademie.

Die Änderung der europäischen und internationalen Universitätslandschaft, insbesondere durch den Bologna-Prozess, stellt die Diplomatische Akademie vor neue Herausforderungen. Die Einführung des Bakkalaureats (B.A.) und des darauf aufbauenden Master-Studiums in vielen Staaten zwingt die Diplomatische Akademie ihre Stellung im europäischen Universitätssystem neu zu überdenken. Bisher wurde das Studienangebot der DA von den Studenten als eine Ergänzung (Zusatzqualifikation) zu bereits absolvierten Universitätsstudien gesehen. Fragen der akademischen Anerkennung des M.A.I.S. -Programms durch potentielle Arbeitgeber stellten sich nicht, da bereits das Grundstudium als Nachweis einer (umfassenden) akademischen Ausbildung durch die Arbeitgeber gesehen wurde, das durch das Studium an der Diplomatischen Akademie ergänzt und vertieft wurde.

Durch die Änderungen im Rahmen des Bologna-Prozesses zeigte sich jedoch in den letzten zwei Jahren, dass eine Reihe von Absolventen, die vor ihrer Aufnahme eine (drei- oder vierjährige) B.A. Ausbildung abgeschlossen hatten, Schwierigkeiten bei der Anerkennung des M.A.I.S. als eine akademische Ausbildung hatten. Sie wurden von Arbeitgebern oder Universitäten lediglich als B.A. Absolventen betrachtet und das Studium im Master-Programm der Diplomatischen Akademie (zugleich Universitätslehrgang der Universität Wien gemäß § 56 UnivG 2002) nicht als eine Qualifikation angesehen, die einem „Master“-Studium vergleichbar ist.

Dieser Umstand führte bei den Studenten an der Diplomatischen Akademie zu Verunsicherungen über die Sinnhaftigkeit eines Studiums an der Diplomatischen Akademie in Wien. Um sicherzustellen, dass die Diplomatische Akademie auch in Zukunft für Studenten, aber auch für Vortragende aus der ganzen Welt attraktiv bleibt, ist eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig.

Ziel einer Novellierung des Bundesgesetzes über die „Diplomatische Akademie Wien“ ist es, die Studien an der Diplomatischen Akademie in den Bologna-Prozess einzuordnen und damit Studenten die Sicherheit zu geben, dass ihr Studium an der Diplomatischen Akademie international anerkannt wird (Erlangung des Masters mit dem Nachweis von 120 ECTS-Punkten aufbauend auf einem Grundstudium von mindestens 180 ECTS).

Anbei lege ich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996) geändert wird sowie die Erläuterungen hiezu vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kunst stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996) geändert wird, sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen und
2. den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Wien, am